

Förderhinweise für Ausbildungsmaßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJS)

vom 08. Juli 2019, Az. IV4/0113.01-3/404

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gewährt nach Maßgabe dieser Eckpunkte und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen für Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Modellvorhabens

1. Zweck der Modellförderung

Mit der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJS) nimmt der Freistaat sich der jungen Menschen an, die besondere Schwierigkeiten haben, ihren Platz in der Arbeitswelt zu finden, um sie beruflich und sozial einzugliedern. In Bayern können diese jungen Menschen ganzheitliche Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere in Jugendwerkstätten, absolvieren, in denen die Voraussetzungen für die Einmündung in reguläre Ausbildung oder die Teilnahme an Ausbildungsprojekten gelegt werden. Wenn der Übergang in Ausbildung trotz grundsätzlich vorhandener Ausbildungsreife ohne passgenaue, insbesondere auch sozialpädagogische, Unterstützung nicht gelingt oder ein Abschluss unwahrscheinlich erscheint, sind Ausbildungsmaßnahmen förderfähig.

Ziel der Förderung von Ausbildungsmaßnahmen der AJS auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 u. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist es, jenen jungen Menschen, die von prekären individuellen Situationen, von drohender oder bereits eingetretener Jugendarbeitslosigkeit betroffen sind, geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsmaßnahmen anzubieten, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen und dadurch die dauerhafte berufliche und soziale Integration ermöglichen.

Für neu im Ausbildungsjahr 2019/20 beginnende Ausbildungen werden für Projekte mit folgenden konzeptionellen Eckpunkten erprobt:

- Finanzierung auf der Basis von Ausbildungspauschalen pro Tag aus Landesmitteln ergänzend zu Förderungen von Jobcenter, Arbeitsagentur und in der Regel öffentlichem Träger der Jugendhilfe.
- Erprobung der Kooperation und ggf. Einbindung in die Jugendberufsagenturen.

2. Gegenstand der Förderung

Soweit der Hilfebedarf sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter junger Menschen von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Agenturen für Arbeit mit ihren Angeboten des SGB II bzw. SGB III nicht allein gedeckt werden kann, ist eine ergänzende, zusätzliche Förderung durch die Jugendhilfe notwendig. Nach Maßgabe dieser Eckpunkte tritt ergänzend eine anteilige Förderung aus Landesmitteln im Wege der Anteilfinanzierung hinzu. Gefördert werden Ausbildungsmaßnahmen in einem realistischen betrieblichen Rahmen (z. B. Jugendwerkstätten), welche die Möglichkeit bieten, einen anerkannten Ausbildungsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz zu erwerben. Gefördert wird die außerbetriebliche Ausbildung.

Nicht förderfähig sind schulische Ausbildungsgänge und Vorhaben, die aus Landes- oder Bundesmitteln, Mitteln der Bundesagentur für Arbeit oder anderen Mitteln wie z. B. der Europäischen Kommission selbständig gefördert werden können.

Zielgruppe sind ausschließlich sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen im Sinne des § 13 Abs. 1 u. 2 SGB VIII, die von sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung insbesondere aufgrund schwieriger Familienverhältnisse und/oder fehlender Schulabschlüsse betroffen sind und in vielen Fällen bereits deutliche Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Trotz grundsätzlicher Ausbildungsreife benötigen sie aufgrund ihrer Defizite passgenaue Unterstützung, um eine Ausbildung erfolgreich abschließen zu können. Die Unterstützung kann nicht allein durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen (insbes. Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB II und III) sichergestellt werden.

Die Zusammenarbeit und ggf. Einbindung in die Jugendberufsagentur soll eine bestmögliche Gestaltung des Übergangs in Ausbildung ermöglichen.

Die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung hat stets Vorrang. Die Auszubildenden sind nicht mehr vollzeitschulpflichtig und haben zu Beginn der Ausbildung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet. Auszubildende können nur solche Personen sein, die eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben und daran tatsächlich teilnehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen dem Zweck der Modellförderung entsprechen. Der Bedarf muss entsprechend der Kooperationsvereinbarung erhoben worden sein.

Die staatliche Förderung setzt die Mitfinanzierung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Agentur für Arbeit und/oder des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus.

Der Träger muss über ein geeignetes System zur Qualitätssicherung nach den Standards des „Gütesiegels soziale und berufliche Integration“ der LAG Jugendsozialarbeit Bayern bzw. vergleichbarer Qualitätssicherungsinstrumente verfügen und dies in geeigneter Form nachweisen.

Für zu fördernde Maßnahmen wird der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorausgesetzt. Hierin werden die Formen und Inhalte der Zusammenarbeit (z. B.: Bedarfsanalyse, Teilnehmendenauswahl, Gesamtfinanzierung mit Finanzierungszusagen) festgelegt.

Die Projekte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Strukturelle Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur
- Ggf. Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur im Einzelfall
- Die Ausbildungsprojekte richten sich an Angehörige der Zielgruppe, soweit für sie die Angebote der Agenturen für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht ausreichend sind.
- Die Ausbildungen und die sozialpädagogischen und fachpädagogischen Unterstützungsleistungen müssen den spezifischen Bedürfnissen und Erfordernissen der Zielgruppe gerecht werden.
- Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich überwiegend am regionalen Arbeitsmarkt und erfolgen in einem realistischen betrieblichen Arbeitskontext.
- Soweit Fragen der Wettbewerbsrelevanz bestehen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von IHK bzw. HWK erforderlich.

- Förderung der Teilnehmenden im Rahmen eines individuellen Förderplanes, der sowohl fachpädagogische und sozialpädagogische Unterstützungsbedarfe als auch qualifikatorische Entwicklungs- und Bildungsziele enthält. Im Förderplan sind auch besondere Problemlagen und entsprechende Maßnahmen bzw. Interventionen sowie deren Effekte zu dokumentieren.
- Sozialpädagogische Unterstützung und die Anleitung im Produktionsprozess durch jeweils ausgebildetes Fachpersonal.
- Allen Teilnehmenden, welche die Ausbildung abbrechen, ist vom Projektträger ein qualifiziertes Arbeitszeugnis über Ausbildungsinhalte, erbrachte Leistungen, abgelegte Prüfungen, Materialkunde, Kenntnisse über Umgang mit und Bedienung von Maschinen und Werkzeugen, Beteiligung an besonderen Projekten, etc. auszustellen.

Vorliegen trägerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Trägers der Maßnahme.
- Zeitgerechte Durchführung der Maßnahme und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises.
- Erforderlichenfalls Nachweise über Kontakte und Kooperationen des Projektträgers für die Durchführung von Ausbildungskooperationen.
- Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten und in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Vorliegen maßnahmebezogener Auswahlkriterien

- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur der Maßnahme, keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art (Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft und Aufenthaltsstatus, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Ausrichtung).
- Konkrete Zielgrößen qualitativer und quantitativer Art über Teilnehmerzahl, Altersstruktur, Übergangsquoten in das nächste Ausbildungsjahr, Abschlussquoten.

Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

- Gesicherte Gesamtfinanzierung.
- Angemessenheit der Kosten.
- Übereinstimmung der Maßnahme mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

- Effizienz des Projekts, insbesondere angemessenes Verhältnis der Kosten des Projekts zu den nachprüfbaren Ergebnissen.

Vorliegen geografischer Auswahlkriterien

- Die Förderung ist auf Projekte mit Durchführungsort in Bayern und mit Teilnehmenden mit Wohnsitz in Bayern beschränkt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Pauschalbetrages je Teilnehmenden für jeden Arbeitstag eines Ausbildungsjahres (inklusive Berufsschultage) abzüglich 30 Tage Urlaub und durchschnittlichen 10,7 Krankheitstagen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für jedes Kalenderjahr angepassten standardisierten Ausbildungskostensätze pro Arbeitstag (inklusive Berufsschultage) eines jungen Menschen i. H. v. **147,15 Euro** für das Ausbildungsjahr 2019/20.

Damit sind alle mit der Ausbildung des jungen Menschen dem Träger entstehenden Kosten (außer Ausbildungsvergütungen und evtl. Fahrtkosten sowie dem Wareneinsatz zur Erzielung von Umsatzerlösen) abgedeckt.

Eine Anpassung erfolgt jährlich auf Basis der Tabellen mit den Personalkostenpauschalen, wie sie das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales herausgibt.

Von den zuwendungsfähigen Ausgaben sind die um den Wareneinsatz reduzierten Einnahmen abzuziehen, soweit sie aus dem Projekt erzielt werden und den zuwendungsfähigen geförderten Ausgaben zuzuordnen sind.

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich mindestens ein Ausbildungsjahr, ggf. bei gesicherter Ko-Finanzierung der Zeitraum bis zum regelhaften Abschluss einer zwei- oder dreijährigen bzw. dreieinhalbjährigen Ausbildung.

Die Förderung durch staatliche Haushaltsmittel erfolgt bis zu einem **Anteil von maximal 60 v. H.** der als zuwendungsfähig festgestellten Gesamtkosten.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Eckpunkten entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

1. Mitteilungspflicht

Die Träger sind verpflichtet, dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unverzüglich mitzuteilen, wenn Mittel Dritter hinzukommen oder wegfallen, sich der Verwendungszweck (z. B. Abweichungen vom geplanten Projektverlauf, Änderungen in der Konzeption) oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen (z. B. Wechsel des Trägers, des Eigen-/Fremdpersonals, Austritt oder Eintritt von Teilnehmenden), der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist oder ein Insolvenzverfahren droht (Nr. 5 der ANBest-P).

2. Antrag

Der Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe ist schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks mit den Antragsunterlagen rechtzeitig (spätestens drei Monate vor dem geplanten Projektbeginn) beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales einzureichen. Ist der Projektträger ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, so ist der Antrag über den öffentlichen Träger, das Jugendamt, einzureichen.

Der Antrag besteht aus einer aussagekräftigen Gesamtkonzeption mit Bedarfsanalyse und quantitativen Aussagen zur Zielerreichung, Qualifikationsnachweisen des eingesetzten Personals, einer Kooperationsvereinbarung mit den relevanten Partnern – insbesondere dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Agentur für Arbeit –, ggf. dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses, einem Kosten- und Finanzierungsplan nebst Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit (aktuelles Schreiben der Hausbank zur finanziellen Leistungsfähigkeit, ggf. Auszug aus dem Gewerbezentralregister) sowie einem Nachweis der Anerkennung als Ausbildungsstätte in den beantragten Ausbildungsberufen.

3. Auswahl der Teilnehmenden

Vor Projektbeginn muss der Projektträger in Übereinstimmung mit den relevanten Kooperationspartnern der Jugendberufsagentur, insbesondere den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Agenturen für Arbeit, besonderes Augenmerk auf eine sorgfältige Teilnehmerauswahl rich-

ten. Es ist dabei sicherzustellen, dass der junge Mensch der Zielgruppe der sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen i. S. d. § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB VIII angehört und dass vorrangige Angebote des SGB II bzw. SGB III seinen Bedarf nicht ausreichend decken. Bei der Auswahl der Teilnehmenden sind die reale Chance auf Erreichung eines Ausbildungsabschlusses sowie die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Dies ist vom Projektträger zu dokumentieren. Bei jungen ausländischen Teilnehmenden ohne gesicherten Aufenthaltsstatus ist zusätzlich erforderlich, dass eine gute Bleibeperspektive besteht.

Der Auswahlprozess erfolgt unter Beteiligung der örtlich zuständigen Stellen (insbesondere Agentur für Arbeit, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe) und schließt Fragen der Eignung, der Bedarfsfeststellung und der Passgenauigkeit der Hilfen mit ein.

Grundsätzlich soll eine Teilnehmerzahl von 8 bis 20 Personen weder unter- noch überschritten werden. Bei allen Maßnahmen, besonders aber bei Maßnahmen mit geringer Teilnehmerzahl, ist zu prüfen, ob durchgängig die Gesamtfinanzierung und die Wirtschaftlichkeit gewährleistet sind. Auch Fragen der Verwaltungsökonomie sind zu beachten.

4. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestehen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens sechs Monate nach Maßnahmeende dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vorzulegen.

Die Modellförderung wird mit Ablauf des Ausbildungsjahres 2021/22 evaluiert.

Der Sachbericht ist nach dem vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vorgegebenen Gliederungsschema für Jahresberichte zu erstellen. Er geht insbesondere auf die Kooperation und ggf. die Einbindung in die Jugendberufsagenturen ein. Bei der Rückforderung von Zuwendungen werden Zinsen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 500 Euro beträgt.

5. Prüfungsrecht

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gem. Art. 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Auch das StMAS ist berechtigt, Prüfungen durchzuführen.

6. Datenschutz

Die Übermittlung des Verwendungsnachweises durch den Träger ist datenschutzrechtlich gem. Art. 18 Abs. 1 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 44 BayHO und § 86 SGB VIII in Verbindung mit § 13 SGB VIII zulässig.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. Das StMAS ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden vom StMAS erfüllt.

7. Schlussbestimmungen

Diese Eckpunkte gelten ab 15. Juli 2019 bis zum 31.12.2022.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor